

Österreichisches Hebammengremium
ZENTRAKANZLEI - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Landesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Petra Welskop
Sitz: 1030 Wien

INFORMATION

für EU- und EWR-Staatsangehörige betreffend die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme

Wenn Sie eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolviert haben und ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für den Beruf der

Hebamme

besitzen, wenden Sie sich bitte im Falle einer geplanten Berufsausübung in Österreich schriftlich an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium
Gremialsekretariat - Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 2617 2910 Fax: +43 2617 21033
E-mail: register@hebammen.at

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönliches **Ansuchen** und ausgefülltes, eigenhändig unterschriebenes **Datenblatt** (Download unter „Formblatt Hebammenregistereintragung“)
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolvierte Ausbildung
- Nachweis der **Staatsangehörigkeit** (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftstaates, das nicht älter als drei Monate ist
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist
- Meldezettel
- 2 Passfotos

- allenfalls Heiratsurkunde
- Sollte der Abschluss Ihrer Ausbildung länger als fünf Jahre zurückliegen oder sollten Sie die Ausübung Ihres Berufes für mehr als zwei Jahre unterbrochen haben, ist **zusätzlich** ein **Fortbildungsnachweis** gem. Hebammengesetz 1994 § 37 Abs. 1 (5 Fortbildungstage innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. 1 Tag je Jahr) notwendig.

Die Fortbildungstage müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums nachgewiesen werden.

→ Hebammen aus den neuen EU-Ländern werden ersucht, als erstes nur die Unterlagen zum Diplom (in Originalsprache und in deutscher Übersetzung) und Tätigkeitsnachweise (in deutscher Übersetzung) vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen sind in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n ÜbersetzerIn **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**.

Geben Sie bitte **Adressen- und Namensänderungen** dem Österreichischen Hebammengremium umgehend bekannt!

Die anfallenden Kosten in Höhe von € 300,- (Manipulationsgebühren und Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957) sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile). Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente wird der Antrag schnellstmöglich bearbeitet.

Bitte beachten Sie auch das **beiliegende Informationsblatt zum Hebammenausweis**. Die darin genannten Dokumente müssen dem Österreichischen Hebammengremium vorliegen, um Ihnen einen Hebammenausweis und einen Fortbildungspass ausstellen zu können (die Kosten für diese beiden Dokumente sind in den oben genannten Gebühren inkludiert).

→ **Für Hebammen**, die ihre Ausbildung nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, sind für eine **Nostrifikation** die Fachhochschulen zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Fachhochschulrates

http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/03_studium/nostrifizierung.htm

und bei der

Geschäftsstelle des Fachhochschulrates, Liechtensteinstraße 22 a, 1090 Wien
Tel.: 01-3195034-18